

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



Nr. 18

10. Juli 2025

52. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Einladung zur 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	159/160
2. Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich durch die Firma H.Carnuth KG	161/163
3. Manövermeldung	164
4. Manövermeldung	165
5. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	166
6. Einwohnerzahlen zum Stand 31.03.2025 auf Basis Zensus 2022	167/168
7. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	169/171



Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
Postfach 0632, 94036 Straubing

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt  
des Landkreises Straubing-Bogen  
der Stadt Straubing

ZAW-SR  
Äußere Passauer Straße 75  
94315 Straubing  
Telefon: 09421 9902-0  
Fax: 09421 9902-22  
Mail: [info@zaw-sr.de](mailto:info@zaw-sr.de)  
Web: [www.zaw-sr.de](http://www.zaw-sr.de)

Assistenz der Geschäftsleitung  
Jennifer Prommersberger

Kontakt  
09421-990237

Datum  
30.06.2025

### **Einladung zur Sitzung 02/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur Sitzung 02/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR ein.

*Dienstag, 22.07.2025, um 16:00 Uhr  
Sitzungssaal des ZAW-SR*

#### Öffentliche Sitzung

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung  
Vorlage: GS/067/2025
- 2** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 01/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR am  
25.02.2025  
Vorlage: GS/068/2025
- 3** Bericht der Geschäftsleitung  
Vorlage: GS/069/2025
- 4** Verbandswirtschaft; Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts für das  
Wirtschaftsjahr 2024 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung; Entlastung der  
Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024  
Vorlage: FKI/009/2025

- 5**    Verbandswirtschaft; Halbjahresbericht 2025  
Vorlage: FKI/010/2025
  
- 6**    Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichts 2024  
Vorlage: GS/070/2025
  
- 7**    Einstellung Abfuhrkalender auf Papier  
Vorlage: GS/071/2025
  
- 8**    Bekanntgabe von Eilentscheidungen  
Vorlage: GS/072/2025
  
- 9**    Mitteilungen/Sonstiges  
Vorlage: GS/074/2025

Im Anschluss findet der Teil der nichtöffentlichen Sitzung statt.

Freundliche Grüße



Josef Laumer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

AZ: 22-1711/1

**Immissionsschutzgesetz;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich durch die Firma H.Carnuth KG

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTGABE:**

Die H.Carnuth KG beantragte mit Schreiben vom 30.04.2025 (Eingang LRA am 22.05.2025) gem.§16 BImSchG die wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage. Es ist geplant die genehmigte Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten von maximal 3000 Tonnen auf maximal 4300 Tonnen zu erhöhen. Die Jahresmenge soll dabei nicht geändert werden. Weiter ist ein Neubau einer Lagerhalle für Eisen – und Nichteisenschrotte inklusive Metallspäne, der Neubau einer Überdachung als Anlieferungs- und Sortierplatz geplant, dies führt zu einer Erweiterung des Betriebsgeländes um das Flurstück Fl. Nr. 1411 der Gemarkung Oberalteich mit ca. 12393m<sup>2</sup>.

Zudem ist die Errichtung und der Betrieb eines mobilen Zerkleinerers einer Metallsortieranlage geplant. Da in der Anlage oftmals Schrott durchgehandelt wird, wird zusätzlich die Nr. 8.15.3 der 4.BImSchG beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Merkmale des Vorhabens

Die H.Carnuth KG betreibt in Bogen, Furth auf einem Betriebsgelände von ca. 16948 m<sup>2</sup> eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Metallrecycling- und Lageranlage. Das beantragte Vorhaben umfasst die im Sachverhalt aufgeführten Maßnahmen. Die beantragten Maßnahmen werden in die bestehende Metallrecycling- und Lageranlagen eingebunden. Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässer, Flächen-, Volumen-, -Qualitätsveränderungen erfolgen nicht. Ebenso erfolgt keine Entnahme aus dem Oberflächengewässern oder Grundwasser. Die Niederschlagsentwässerung der Dachflächen im Bestand erfolgt über Versickerung in Sickerschächten, die Ableitung der Lager –und Verkehrsflächen über einen Ölabscheider in den öffentlichen Regenwasserkanal. Die Dachfläche der neuen Lagerhalle und der neu dazukommenden Überdachung der Sortierhalle soll über einen Kanalanschluss an den Regenwasserkanal in der Further Straße erfolgen.

Durch den Neubau erfolgt eine zusätzliche Versiegelung des Bodens, ein Teil der Überbauung erfolgt dabei auf bereits befestigtem Betriebsgelände. Durch die Entsiegelung findet eine Veränderung von Flora und Fauna statt. Durch die Bauarbeiten fällt Aushub an.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Abfallbehandlungsanlage, die nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zertifiziert ist. Die in der Behandlungsanlage aufbereiteten Abfälle sind auch nach der Behandlung als Abfälle einzustufen, können jedoch aufgrund der Behandlung recycelt bzw. einer geeigneten Entsorgung zugeführt werden. Bei der Behandlung entstehen i.d.R. keine gefährlichen Abfälle. Soweit gefährliche Abfälle auftreten, werden diese den Anforderungen entsprechend gelagert. Die Lagermenge an gefährlichen Abfällen erhöht sich durch die geplanten Maßnahmen nicht. Abgesehen von den im Rahmen der Abfallbehandlung erzeugten Abfällen fallen in dem Betrieb nur verbrauchte Betriebsmittel und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an.

Um die Vorgaben der TA Luft hinsichtlich Verringerung der Entstehung und Ausbreitung von Staubemissionen einzuhalten werden Fahrwege befestigt und in vorgegebenen Zyklen gereinigt. Die Abwurfhöhen des Radladers und Baggers werden so gering wie möglich gehalten sowie die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände reduziert. Weiter sind Entstaubungsanlagen vorhanden, an diese sind die Schredderanlage und Sortieranlage angeschlossen. Auch die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TA Luft eingehalten und umgesetzt.

Bei Einsatz des mobilen Zerkleinerers ist mit keinen zusätzlichen relevanten Staubemissionen zu rechnen. Dieser ist mit Wasserdüsen zur Staubbiederschlagung ausgestattet.

Im Anlagenbetrieb kommt es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten bzw. ergriffenen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Ein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle an sich nicht gegeben. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Firmenintern wird Vorsorge gegen Störungen, Brandfälle etc. ergriffen. Vorhabenbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Maßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Durch die Anlage auch mit den geplanten Änderungen sind alle aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG resultierenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen an die Luftreinhaltung eingehalten. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung sind daher nicht gegeben.

Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund der vorgesehenen Schutzeinrichtungen gering ist. Austretende wassergefährdende Stoffe können Boden und Stauwasser lokal verunreinigen. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit jedoch nicht zu erwarten

#### Standort des Vorhabens:

Die bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebietes Furth, Deckblatt Nr. 8“ (Stand 18.07.2017) und ist hier als GE-Gewerbegebiet festgesetzt. Die Erweiterungsfläche befindet sich ebenfalls in diesem Bereich.

Das bestehende und zukünftige Betriebsgelände ist im Norden, Westen und Süden von bebauten und unbebauten Industrie – und Gewerbeflächen umschlossen. Im Nordosten des Betriebsgeländes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Osten schließt die Ortschaft Niedermenach an das Betriebsgelände an. Mit der beantragten Erweiterung rückt die Anlage auf rund 40 m an die nächst gelegene Bebauung heran.

Am Untersuchungsstandort liegen keine FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beginnt nördlich der Autobahn A3. Auch befinden sich keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile im Einwirkungsbereich.

In der Umgebung der Anlage befinden sich Biotope und Ökoflächenkataster. Erheblich nachteilige Einwirkungen sind dort aufgrund nicht relevanter Emissionen nicht gegeben.

Weiter befinden sich am Untersuchungsstandort keine Hochwassergefahrenflächen oder Überschwemmungsbereiche, keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Am Standort bzw. in der näheren Umgebung liegen keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte eine Anhörung nachfolgender Fachstellen: Fachlicher Naturschutz, Technischer Umweltschutz, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der oben aufgeführten Kriterien zu Merkmalen und Standort des Vorhabens unter Zuziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden beurteilt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 02.07.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umweltschutz

Denk

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**4./Sanitätslehrregiment, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

### Art und Name:

**Truppenübung „Schneller Luchs 6/2016, Aufbauübung Role 2 LLRz“**

### Übungsraum:

**Gemeinde Salching/Oberpiebing**

### Besonderheiten:

**Es handelt sich um eine Verlege- und Aufbauübung zu den vorkundeten Aufbauplätzen in der Gemeinde Salching. Dabei kommen 20 Radfahrzeuge zum Einsatz.**

### Zeit:

**21.07. – 25.07.2025**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen**

### Art und Name:

**Truppenübung „Flashcode II/25“ Lagetraining – Beseitigen von Kampfmitteln im rückwärtigen Raum einer Division**

### Übungsraum:

Der Übungsraum erstreckt sich von Hainsacker und Sinzing im Landkreis Regensburg über den gesamten Landkreis Straubing-Bogen bis nach Leiblfing zum Landkreis Deggendorf bis Plattling sowie dem Landkreis Regen bis nach Schweinhütt.

### Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Radkraftfahrzeugen:

Aiterhofen – Atting – Steinach-Münster – Gaishausen – Haselbach – Bernried – Uniklinikum Regensburg

### Voraussichtliche Ballungsräume:

Landkreis Straubing-Bogen: Steinach – Atting – Salching  
Stadt Regensburg: Bajuwaren-Kaserne – Uniklinikum Regensburg

### Besonderheiten:

In Haselbach und Aiterhofen werden von 23. bis 25.07.2025 Faltfestbrücken aufgebaut. Im Übungszeitraum finden Hubschrauberlandungen in Gaishausen und Bärndorf statt. Außerdem kommen Drohnen zum Einsatz. Im gesamten Übungsraum werden täglich Nachtmärsche durchgeführt. Am 24.07.2025 wird die landwirtschaftliche Nebenstraße auf Höhe der BAB3-Unterführung bei Grabmühl von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr gesperrt.

### Zeit:

**23.07. – 29.07.2025**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

Seite 2 von 2

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Wiesenfelden  
Gemarkung: Höhenberg  
Flur-Nr.: 55/2, 51, 54, 55, 56, 58, 134, 136, 139  
Bauort: Aschaer Straße  
Bauvorhaben: Festplatz Höhenberg mit zugehöriger Geländemodellierung inklusive möglicher Parkflächen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 04.07.2025 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 21.11.2024  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Schneider  
Regierungsinspektor

## Bevölkerungsstand am 31.03.2025

<b>09278000</b>	<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 908
09278113	Aiterhofen	3 564
09278116	Ascha	1 599
09278117	Atting	1 685
09278118	Bogen, St	10 475
09278120	Falkenfels	1 018
09278121	Feldkirchen	2 006
09278123	Geiselhöring, St	6 954
09278129	Haibach	2 029
09278134	Haselbach	1 869
09278139	Hunderdorf	3 213
09278140	Irlbach	1 125
09278141	Kirchroth	3 938
09278143	Konzell	1 831
09278144	Laberweinting	3 496
09278146	Leiblfing	4 357
09278147	Loitzendorf	636
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 713
09278149	Mariaposching	1 416
09278151	Mitterfels, M	2 780
09278154	Neukirchen	1 850
09278159	Niederwinkling	2 929
09278167	Oberschneiding	3 300
09278170	Parkstetten	3 353
09278171	Perasdorf	520
09278172	Perkam	1 609
09278177	Rain	2 966
09278178	Rattenberg	1 654
09278179	Rattiszell	1 513

...

09278182	Salching	2 755
09278184	Sankt Englmar	1 816
09278187	Schwarzach, M	2 956
09278189	Stallwang	1 408
09278190	Steinach	3 399
09278192	Straßkirchen	3 475
09278197	Wiesenfelden	3 910
09278198	Windberg	1 024
	<b>zusammen</b>	<b>103 049</b>



AZ. 31 – 5652

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Anlage:

Übersichtskarte zur Darstellung der betroffenen Gebiete

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABI. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABI. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABI. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABI. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABI. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

**Allgemeinverfügung**

I.

Das in beiliegender Karte lila umrandete Gebiet mit einem Radius von mindestens 2 km um die Ausbruchsstelle im Ortsteil Waltersdorf, Stadt Bogen wird zum Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) erklärt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Gemeindeteile Bärndorf, Breitenweinzier, Degernbach, Dörfling, Furth bei Degernbach, Grabmühl, Grubhöh, Grubhof, Haushof, Hofweinzier, Irrn, Liepolding, Lohhof, Mittermühl, Mühlal, Ödhof, Ohmühl, Rainfurt, Rankam, Sandhof, Waltersdorf sowie die Waldgebiete Bergholz, Frauenholz, Hofdorfer Holz, In der Weide, Tannenholz.

II.

Im Untersuchungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenbestände unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

III.

Die unter II. genannten Untersuchungen sind zu dulden.

IV.

Für die Im Untersuchungsgebiet angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer IV. 3. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

V.

Im Untersuchungsgebiet haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

#### IV.

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht.

Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 sowie in der Stdt Bogen der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de) unter „Aktuelles“ abrufbar.

Straubing, 09.07.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen

  
Aumer  
Regierungsdirektorin

# Amerikanische Faulbrut Restriktionszone Bogenbach

